

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Sachstand

- 1.1 Christian Henne hat am 06.02.2024 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück in 37586 Dassel, Gemarkung Deitersen, Flur 2, Flurstück 269 beantragt.

Geplant sind unter anderem die Errichtung und der Betrieb eines Endlagerbehälters und der Austausch der Gasspeicher über Fermenter und Nachgärer. Die vollständigen geplanten Änderungen sind unter Formular 1.1 der Genehmigungsunterlagen vermerkt.

- 1.2 Für die genannten Änderungen ist nach Nr. 1.2.2.2 (S), 8.4.2.1 (A) und 9.1.1.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG sowie § 9 Abs. 3, 4 i. V. m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Wird gem. § 9 Abs. 3 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

2.1 Allgemein

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Zu berücksichtigen ist, inwieweit der Träger des Vorhabens Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umwelteinwirkungen vorgesehen hat. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch den Vorhabenträger eingereichten Unterlagen sowie der beim Landkreis vorhandenen Informationen und Daten über das Untersuchungsgebiet.

2.2 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen nach Anlage 3 Nr. 3 des UVPG

- 2.2.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.

Die Biogasanlage befindet sich im Außenbereich etwa 510 m südlich des Ortsteils Deitersen. Die direkte Umgebung der Biogasanlage besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Größe des Einwirkungsbereiches der Anlagen ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Er umfasst den räumlichen Bereich, in dem sich die Wirkfaktoren des Vorhabens auswirken können. Bei Luftschadstoffen richtet er sich nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft. Danach ist das Beurteilungsgebiet zunächst die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m beträgt der Radius mind. 1 km. Der Einwirkungsbereich ist im Einzelfall ggf. abweichend davon festzulegen. Bei lärmrelevanten Anlagen ist der Einwirkungsbereich in der TA Lärm (2.2) geregelt. Wegen der geschlossenen Bauweise können andere Belastungspfade über den Boden- bzw. Wasserpfad zumindest für den bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

2.2.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen nicht gegeben.

2.2.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Zulässigkeit der von der Biogasanlage ausgehenden Geruchsemissionen wurde in einem Gutachten zur Erweiterung der Biogasanlage ermittelt. Weiterhin sind zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der 44. BImSchV einzuhalten.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärmimmissionen im Bereich der nächsten maßgeblichen Immissionsorte sind nicht zu erwarten (Abstand etwa 510 m). Nach Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden. Innerhalb des 500 m Radius befinden sich keine Immissionsorte. Der an- und abfließende Verkehr mündet

im Bereich der nächsten maßgeblichen Immissionsorte in die K 528/531. Hier erfolgt eine Vermischung der Verkehrsgeräusche. Eine Verdoppelung der Schallintensität (+ 3 dB) kann im Bereich der Kreisstraßen ausgeschlossen werden. Organisatorische Minderungsmaßnahmen im Sinne der TA Lärm sind nicht erforderlich.

Durch das genannte Änderungsvorhaben ergeben sich keine relevanten Auswirkungen bzgl. der Erheblichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen.

Anzumerken ist, dass es sich hier um eine störfallrelevante Änderung der Anlage im Sinne des BImSchG handelt:

Nach § 3 Abs. 5b BImSchG liegt eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass unter anderem ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt. (hier der Fall)

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Nach den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand 2018, ist unter anderem von einer erheblichen Gefahrenerhöhung auszugehen, wenn sich die in der Anlage gehandhabten Mengen bzw. Massenströme von Stoffen nach Anhang I StörfallV um mehr als 10 % erhöhen (hier der Fall).

Jedoch ist Voraussetzung für eine erhebliche Gefahrenerhöhung, dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG betroffen sind.

Gemäß der Arbeitshilfe KAS 18/32 beträgt der Achtungsabstand bei Biogasanlagen je nach Anlagentyp 200 bis 250 m. Für die mit Klemmschläuchen befestigten Doppelmembrandächer des Fermenters, des Nachgärers und der Endlager 1 und 2 ist ein Achtungsabstand von 250 m anzusetzen. Für die mit Schienen am Behälterrand verschraubten Doppelmembrandächer der Endlager 3 und 4 ergibt sich ein Achtungsabstand von 200 m.

Es befinden sich keine Wohnbebauung Dritter und keine anderen schutzbedürftigen Gebiete im Sinne des § 50 Satz 1 des BImSchG innerhalb der Achtungsabstände um den Betriebsbereich der Biogasanlage.

Ein Widerspruch zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen besteht nicht.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Eine Beeinträchtigung angrenzender Biotope kann durch den Betrieb der Biogasanlage weitestgehend ausgeschlossen werden. Der Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist daher nicht zu erwarten. Die sich durch die beantragte Anlage ergebenden Versiegelungen werden durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Fläche

Es wird eine teils vollständige Bodenversiegelung des Anlagengeländes vorgenommen. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen.

Boden

Es wird eine teils vollständige Bodenversiegelung des Anlagengeländes vorgenommen. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen.

Wasser

Die gesetzlich vorgegebenen Sicherheitseinrichtungen für Biogasanlagen verhindern im Regelbetrieb eine Freisetzung der verwendeten wassergefährdenden Stoffe wie bspw. Schmieröl. Das Unfallrisiko mit Blick auf die verwendeten Stoffe ist gering, da die Anlage dem Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 WHG genügen muss und entsprechende Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind. Eine Nutzung von Wasser findet nicht statt. Bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage sind daher keine Veränderungen des Grundwassers und der anliegenden Fließgewässer zu erwarten.

Luft

Bei dem Betrieb der BHKWs sind zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der TA Luft einzuhalten. Weiterhin ist zur Verminderung von Geruchs- und Ammoniakemissionen die Mistlagerung mit einer Folie abzudecken.

Klima

Durch den Betrieb der Biogasanlage werden klimawirksame Gase freigesetzt. Die lokal- und globalklimatische Wirkung ist allerdings vernachlässigbar.

Landschaft

Durch die Biogasanlage wird das bestehende Landschaftsbild geringfügig verändert. Um die Anlage schließen sich landwirtschaftliche Betriebsflächen an. Es sind weder nachhaltige Eingriffe in das Landschaftsbild noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten. Der Eingriff wird durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in Form einer Eingrünung am Ort des Eingriffsvorhabens kompensiert.

kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass wertvolle Kulturgüter betroffen sind oder Beeinträchtigungen von sonstigen relevanten Sachgütern vorliegen.

2.2.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die abschätzbaren Auswirkungen werden im Rahmen des Betriebes der Anlage sehr wahrscheinlich eintreten.

2.2.5 voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind langfristig und dauerhaft. Eine Umkehrbarkeit der Auswirkungen ist nur durch die Einstellung des Betriebes sowie durch den Rückbau der Anlagen gewährleistet.

2.2.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Eine Kumulation mit den im Einwirkungsbereich der Anlage befindenden Tierhaltungsanlagen (Geflügel, Schweine, Rinder) liegt nicht vor, da eine Kumulation nach § 10 UVPG nur bei Vorhaben derselben Art vorgesehen ist. Einbezogen sind danach nur qualitativ vergleichbare Vorhaben, deren Größe oder Leistung nach den Größen- oder Leistungskategorien einer in Anlage 1 verzeichneten Vorhabenart zu einem einheitlichen Gesamtwert aufsummiert werden kann. Maßgebend für die qualitative Vergleichbarkeit sind vor allem die technische oder bauliche Beschaffenheit sowie die Betriebsweise. Darüber hinaus müssen Größe oder Leistung der Vorhaben in vergleichbaren Messeinheiten erfasst werden. Für die Einschätzung, ob Vorhaben qualitativ vergleichbar und damit solche „derselben Art“ sind, bietet die Klassifikation, die der Gesetzgeber in der Anlage 1 vorgenommen hat, die wichtigste Orientierung. Danach sind grundsätzlich alle Vorhaben, die einer bestimmten Projektart der zweiten Ebene (z. B. Nr. 1.1, 1.2, 1.3, usw.) zugeordnet werden können, als artidentisch und damit kumulationstauglich anzusehen. Auch soweit in der Liste

„UVP-pflichtige Vorhaben“ unter einer Ordnungsziffer mehrere Vorhabenarten verzeichnet sind, handelt es sich nach der Wertung des Gesetzgebers um „Vorhaben derselben Art“.

Mit der in etwa 675 m entfernten Satelliten-BHKW-Anlage ist eine Kumulation möglich. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.2.1 Anlage 1 UVPG (10 MW bis weniger als 50 MW FWL, standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls). Auch hier sind bei dem Betrieb der Satelliten-BHKWs zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der 44. BImSchV einzuhalten.

2.2.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Bei dem Betrieb der BHKWs sind zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der 44. BImSchV einzuhalten. Zur Verminderung von Geruchs- und Ammoniakemissionen ist die Mistlagerung mit einer Folie abzudecken.

3. Gesamteinschätzung

- 3.1 Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
- 3.2 Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Northeim, den 14.03.2025

Landkreis Northeim
Die Landrätin
In Vertretung

Gogrewé